Stadtgemeinde Eisenerz
Mario-Stecher-Platz 1
A-8790 Eisenerz
eisenerz.at

Geschäftszahl
664/2024-36
Bezug
straßenpolizeiliche Bewilligung
Ansprechperson
gregor.ruckhofer@eisenerz.at

Eisenerz, 26.09.2024

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Eisenerz als die gemäß § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960 idgF. (StVO 1960), in Verbindung mit § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 LGBl. 115/1967 idgF. (GemO) zuständige Behörde, verordnet gemäß § 43 Abs. 1 b Z 1 iVm. § 94d Z 4 StVO 1960, im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen, anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 26.09.2024 (GZ: 664/2024-36) bewilligten

Straßen- u. Kanalsanierung im Bereich Kaiserschildstraße/Kohlröserlweg, 8790 Eisenerz

folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im **Zeitraum** von **01.10.2024 bis** einschließlich **31.10.2024:**

1) **Fahrverbot** (gemäß § 52 Z 1 StVO) im Baustellenbereich,
   - Kaischerschildstraße, von Einfahrt Kohlröserlweg bis Durchgang Speikstraße 16

2) **Halte- und Parkverbot** (gemäß § 52 a Z 13b StVO) im Bereich:
   - Kaischerschildstraße, von Einfahrt Kohlröserlweg bis Durchgang Speikstraße 16

3) Mehrere Gefahrenzeichen „**Baustelle**" (gemäß § 50 Z 9 StVO):
   - vor allen Baustellenbereichen.

Gemäß § 43 Abs. 1 StVO 1960 sind die Organe des Bauführers ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Wichtige Hinweise (Auflagen im Bescheid GZ: 664/2024-36):

- Der Fußgängerverkehr ist jedenfalls gesichert durch den Baustellenbereich zu führen, insbesondere ist der Zugang zu den Häusern Speikstraße 16 u. 18 verkehrssicher aufrecht zu erhalten

Glück Auf!
Der Bürgermeister

Thomas Rauninger, BEd.

Ergeht an:
1. Polizeiinspektion Eisenerz, zur Kenntnisnahme;
2. Hitthaller + Trixl BauGmbH, Josef-Heißl-Straße 1+3, 8700 Leoben per E-Mail an: mario.wiesflecker@hitthaller.at (=Bauführer), mit dem Ersuchen, für die Aufstellung der Verkehrszeichen Sorge zu tragen und durch Aktenvermerke die Ausführung zu dokumentieren;

Kundmachung: per Anschlag Amtstafel, digitale Amtstafel, Homepage Stadtgemeinde Eisenerz.